

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. Oktober 2001**

**Nummer 12**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verordnung zur Änderung der Ersatzschulgenehmigungsverordnung  
vom 15. August 2001 ..... 466

Rundschreiben 25/01 vom 5. September 2001  
Regelung des Verfahrens zur Beantwortung von Petitionen ..... 467

Rundschreiben 26/01 vom 12. September 2001  
Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsklassen ..... 467

### II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung  
von Ersatzschulen (ESGAV) vom 15. August 2001 ..... 472

Mitteilung 57/01 vom 10. September 2001  
Öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände ..... 474

Förderprogramm „Physik für Schüler und Schülerinnen“ ..... 475

Abiturientenmesse „EINSTIEG Abi“ ..... 475

Schülerwettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ ..... 475

VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe I/2002 ..... 476

VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe II 2002 ..... 476

Vorlesewettbewerb 2001/2002 ..... 476

Frankreich-Preis Prix Allemagne 2001/2002 ..... 477

Europe @t School - Internet Award Scheme 2001/2002 ..... 478

Malen für Kasimir ..... 479

Stellenausschreibungen ..... 479

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Verordnung zur Änderung der  
Ersatzschulgenehmigungsverordnung**

Vom 15. August 2001  
(GVBl. II, S. 539)

Auf Grund der §§ 121 Abs. 10 und 123 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

## Artikel 1

**Änderung der Ersatzschulgenehmigungsverordnung**

Die Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 608) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über  
die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen  
(ESGAV)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Nr. 6 werden die Wörter „sowie die amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse und die Zeugnisse gemäß § 47 Bundesseuchengesetz“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in einer Ersatzschule beabsichtigte Einrichtung weiterer Bildungsgänge innerhalb einer genehmigten Schulform gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist vom Schulträger spätestens vier Monate vor dem betreffenden Schuljahresbeginn bei dem für die Schulaufsicht gemäß § 131 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die die Umsetzung der Ziele des Bildungsganges und die materiell-technischen Voraussetzungen beschreiben, beizufügen. Das staatliche Schulamt prüft

die weitere Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 5

**Anerkennung der Ersatzschule**

(1) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ist vom Schulträger bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben und Unterlagen zum Nachweis sowie zur weiteren Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Ersatzschule gemäß § 121 Abs. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beizufügen. Der vollständige Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt für die Anerkennung einzureichen.

(2) Über die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ergeht ein Bescheid. Im Anerkennungsbescheid ist die Schulform und gegebenenfalls die Schulstufe auszuweisen, auf die sich die Anerkennung bezieht. Bei beruflichen Schulen kann die Anerkennung zunächst allein für die Berufe eines Bildungsganges in der Berufsfachschule oder für eine Fachrichtung in der Fachoberschule oder für einen Schultyp in der Fachschule erteilt werden.

(3) Die Einrichtung weiterer Bildungsgänge innerhalb der anerkannten Schulform bedarf keiner erneuten Anerkennung, wenn zwischenzeitlich keine schwerwiegenden Beanstandungen aufgetreten sind.“

## Artikel 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 15. August 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Frank Szymanski

\_\_\_\_\_

## **Rundschreiben 25/01**

Vom 5. September 2001  
Gz.: - 12 - Tel.: 866 - 3571

### **Regelung des Verfahrens zur Beantwortung von Petitionen**

#### **I. Grundsätze**

Art. 24 der Landesverfassung garantiert jedem das Recht eine Petition einzureichen. Das Nähere regelt auf Grund des Art. 71 der Landesverfassung das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz - PetG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. 91 S. 643). Hiernach kann sich der Petitionsausschuss zur Sachverhaltsermittlung u. a. auch direkt an die nachgeordneten Behörden, Verwaltungsstellen sowie Landesbetriebe wenden und Berichte, die Vorlage von Akten sowie die Gestattung von Ortsbesichtigungen verlangen. Dieses Auskunftsverlangen ist nur dann eingeschränkt, wenn besondere rechtliche Verpflichtungen bestehen oder ein nicht wiedergutzumachender Schaden droht.

Nach Prüfung des Vorganges entscheidet der Petitionsausschuss entsprechend des § 7 des Petitionsgesetzes. Er kann insbesondere Empfehlungen an die Landesregierung richten, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.

Um der Landesregierung zu ermöglichen,

- dem Petitionsausschuss insbesondere bei landesweiten Auswirkungen oder Problemen durch Ergänzung der Stellungnahme zusätzliche Informationen zukommen zu lassen und/oder
- zu prüfen, ob sie aufsichtsrechtlich tätig werden muss, so dass dem Petitionsbegehren auch ohne Empfehlung des Petitionsausschusses entsprochen werden kann und damit eine schnellere Hilfe für den Petenten erreicht wird,

ist es zweckmäßig, wenn die Antworten der jeweiligen Behörde bzw. Einrichtung über die Aufsichtsbehörde an den Petitionsausschuss erfolgen.

#### **II. Verfahren**

Im Rahmen der mir durch § 11 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) übertragenen Fachaufsicht lege ich für den Geschäftsbereich des MBSJ das folgende Verfahren zur Beantwortung von Petitionen fest:

1. Anfragen des Petitionsausschusses, die sich direkt an eine dem MBSJ nachgeordnete oder der Aufsicht durch das MBSJ unterliegende Behörde oder Einrichtung wenden, werden in Kopie oder (sofern möglich) per elektronischer Post unverzüglich nach Eingang an das zuständige Fachreferat über das Kabinetttreferat des MBSJ zur Kenntnis übersandt.
2. Der Wortlaut der Antwort bzw. Stellungnahme ist mit dem

jeweils zuständigen Fachreferat im MBSJ bis spätestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der vom Petitionsausschuss gesetzten Frist abzustimmen. Hierzu kann es erforderlich sein, dass der Antwortentwurf unter Beifügung der dazugehörigen Akten vorab übersandt wird.

3. Die betreffende Behörde bzw. Einrichtung erstellt die abschließende Antwort und sendet die Stellungnahme über das zuständige Fachreferat und das Kabinetttreferat des MBSJ an den Petitionsausschuss. Sie muss spätestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der vom Petitionsausschuss gesetzten Frist im MBSJ eingegangen sein.
4. Anträge an den Petitionsausschuss auf Verlängerung der Stellungnahmefrist bedürfen einer ausreichenden Begründung und sind wie unter den vorgenannten Ziff. 2. und 3. zu bearbeiten.
5. Richtet sich eine Anfrage direkt an eine Schule, so ist die Antwort, nach vorheriger Abstimmung gem. Ziff. 2 (unter Einbeziehung des staatlichen Schulamtes), über das staatliche Schulamt und das MBSJ an den Petitionsausschuss zu leiten.

## **Rundschreiben 26/01**

Vom 12. September 2001  
Gz.:31.1 - Tel.: 8 66 - 37 21

### **Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Schulversuchsverordnung den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ an Gymnasien angeregt. Der Schulversuch stellt eine achtjährige Form des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien dar. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 in die Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium aufgenommen werden, haben die Möglichkeit, nach insgesamt 12 Schuljahren das Abitur abzulegen.

Der Schulversuch begann am 1.1.2001. Der Unterricht in den Leistungsprofilklassen wurde erstmalig mit Schuljahrsbeginn 2001/02 aufgenommen.

#### **1. Beratung in der Grundschule im Schuljahr 2001/02**

##### **1.1 Beratung der Lehrkräfte**

Die Schulleitung jeder Grundschule stellt sicher, dass sich insbesondere die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4 Kenntnisse über die Zielstellungen, die Inhalte, die Organisationsform des Schulversuchs und das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber aneignen.

Die staatlichen Schulämter unterstützen die Grundschulen

durch Dienstberatungen und andere geeignete Maßnahmen, insbesondere für die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4.

## 1.2 Beratung der Eltern

### 1.2.1 Allgemeine Beratung

bis Dezember 2001:

In einer Elternversammlung der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Eltern Informationen über den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“. Die Eltern werden informiert und beraten über

- a) die Zielstellung des Schulversuchs,
- b) die Organisationsform und Inhalte des Schulversuchs,
- c) die Gestaltung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in eine Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium,
- d) die weiterführenden Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6.

Die Eltern der Jahrgangsstufe 4 werden über die am Schulversuch teilnehmenden Gymnasien in ihrer Region informiert und beraten. Die staatlichen Schulämter stellen den Grundschulen aktuelles Informationsmaterial über diese Gymnasien der betreffenden Region zur Verfügung. Die Gymnasien unterstützen die Grundschulen bei der allgemeinen Information und Beratung der Eltern.

### 1.2.2 Individuelle Beratung

Nach der allgemeinen Beratung sind die Eltern auf Wunsch individuell zu beraten. Der schulische Leistungsstand des Kindes und seine voraussichtliche Eignung für die Teilnahme am Schulversuch sollen Gegenstand der individuellen Beratung sein. Dabei soll eine Bezugnahme auf Zielstellung und Inhalt des Schulversuchs und insbesondere auf das Auswahlverfahren erfolgen.

Bei der Festsetzung der Beratungszeiten soll auf berufstätige Eltern Rücksicht genommen werden. Sie kann auch an einem Elternsprechtag angeboten werden. Die individuelle Beratung ist grundsätzlich Aufgabe der Klassenlehrkräfte. Während des Elternsprechtages für die Jahrgangsstufe 4 ist eine Beratung durch die Fachlehrkräfte sicher zu stellen. Die Schulleitung gewährleistet den für die Beratung notwendigen Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften.

Über das Beratungsgespräch mit den Eltern ist ein Protokoll zu fertigen.

## 2. Auswahlverfahren

In einem Auswahlverfahren für die Teilnahme am Schulversuch müssen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich am Schulversuch teilnehmen können. Das Auswahlverfahren wird von der Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums durchgeführt. Sie trifft die Entscheidung über die Aufnahme in die Leistungsprofilklasse.

Die Eltern können ihr Kind bei einem bestimmten Gymnasium, welches am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ teilnimmt, anmelden, wenn auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 die **Notensumme 5** aus den Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht überschritten wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gründet sich auf die Informationen der Grundschule, das Ergebnis der Teilnahme an einem prognostischen Test und das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs an dem gewünschten Gymnasium.

## 3. Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch Leistungsprofilklassen

Für die Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber, die die Grundschule für das Auswahlverfahren am aufnehmenden Gymnasium zur Verfügung stellt, ist das anliegende Formular zu verwenden.

### 3.1 Verfahren zur Erstellung der Informationen der Grundschule

3.1.1 Sofern in Grundschulen gemäß § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz die Klassen- und Elternkonferenzen den Beschluss gefasst haben, dass schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle von Noten treten, ist auf individuellen Antrag ein Halbjahreszeugnis mit Noten zu erstellen. Eltern, die für ihr Kind eine Teilnahme am Schulversuch wünschen, stellen hierfür in der Zeit **vom 02.01.2002 bis 14.01.2002** einen Antrag an die zuständige Klassenlehrkraft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 4 keine schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung.

3.1.2 Eltern, die die Teilnahme ihres Kindes am Schulversuch wünschen, stellen in der **vom 01.02.2002 bis 22.02.2002** einen Antrag auf Erstellung der *Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch* an die Schulleitung der Grundschule.

3.1.3 Für die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung der Notensumme (siehe Nr. 2.2) für das Auswahlverfahren erfüllen und deren Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erstellt die zuständige Klassenlehrkraft in der Zeit **vom 18.02.2002 bis 07.03.2002** die Informationen der Grundschule. Die Klassenkonferenz beschließt in diesem Zeitraum über den Inhalt der Informationen der Grundschule. Der Beschluss der Klassenkonferenz ist zu protokollieren. § 88 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz findet entsprechend auf die Beratung über die Informationen der Grundschule Anwendung. Die Informationen der Grundschule sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern **bis zum 08.03.2002** zuzuleiten.

3.1.4 Den Eltern ist anschließend Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den

Inhalt der Informationen der Grundschule Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung der Informationen der Grundschule, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern zu informieren.

- 3.1.5 **Bis zum 15.03.2002** melden sich die Eltern mit dem Formblatt „Informationen der Grundschule“ an einem Gymnasium, welches an dem Schulversuch teilnimmt, an.

### **3.2 Inhaltliche Gestaltung der Informationen der Grundschule**

- 3.2.1 Das Formular enthält neben persönlichen Angaben und solchen zum Schulbesuch die Notensumme in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

- 3.2.2 Unter zusätzlichen Informationen zu **besonderen Begabungen und Neigungen** sollen besondere Interessen und Aktivitäten genannt werden, die die Schülerin oder der Schüler mit großem Engagement im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts verfolgt.

- 3.2.3 In dem Teil Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sind Indikatoren zur differenzierten Beschreibung der Schülerin oder des Schülers genannt. Auf der Grundlage der Beobachtung der Lehrkräfte wird die individuelle Ausprägung dieser Merkmale bei der Schülerin oder

dem Schüler durch Ankreuzen der jeweiligen Niveaustufe angegeben.

- 3.2.4 Die **zusammenfassende Einschätzung** soll, von der bisherigen und voraussichtlich künftigen schulischen Entwicklung ausgehend, eine Einschätzung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulversuch wiedergeben. Besonders geeignet für die Teilnahme am Schulversuch sind danach Schülerinnen und Schüler, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass sie den erhofften Lernerfolg auch bei Wegfall wesentlicher Teile der Festigungs- und Übungsphasen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zeigen werden.

### **4. Aufbewahrung**

Die Protokolle über das individuelle Beratungsgespräch, über den Beschluss der Klassenkonferenz zu den Informationen der Grundschule und über die gegebenenfalls von den Eltern vorgetragenen Bedenken sind entsprechend Nummer 2 Abs. 4 Buchst. a) der VV Schulakten aufzubewahren.

### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- 5.1 Dieses Rundschreiben tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft und am 31. Juli 2002 außer Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 36/00 vom 20. November 2000 außer Kraft.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Stempel der Schule

**Informationen der Grundschule  
für die Teilnahme am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“  
an einem Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5**

**PERSÖNLICHE ANGABEN**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Namen der Eltern \_\_\_\_\_

**ANGABEN ZUM SCHULBESUCH**

Anzahl der Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden) \_\_\_\_\_

Gründe für das Abweichen des Schulbesuchsjahres von der besuchten Jahrgangsstufe:

- Wiederholung von einer/\_\_\_\_\_ Klassenstufe/n
- Vorzeitiges Aufrücken
- Weitere Gründe \_\_\_\_\_

Diese Schule wird besucht seit \_\_\_\_\_

**NOTENSUMME**

Die Summe der Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 beträgt : \_\_\_\_\_

**ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**Besondere Begabungen und Neigungen**

---



---



---



---

### Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft

(Bitte ankreuzen)

	nur in Ansätzen ausgeprägt	durchschnittlich ausgeprägt	gut ausgeprägt	in besonderem Maße ausgeprägt
Erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie richtig an.				
Kann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Dingen, Ereignissen und Begriffen schnell erkennen.				
Kann analytisch denken, komplizierte Dinge werden in überschaubare Einheiten zerlegt.				
Arbeitet zügig und doch qualitativ gut.				
Kann mit Tabellen und Symbolen sicher und schnell umgehen (z.B. Landkarten, Stadtpläne, Diagramme).				
Zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein aus.				
Verfügt über einen außergewöhnlich reichhaltigen Wortschatz.				
Erfasst Fakten schnell und kann sie fehlerfrei wiedergeben.				
Hat ein gutes Gedächtnis für Zahlen und Symbole.				
Gibt umfangreichere Darstellungen eines Sachverhalts auch nach längerer Zeit (Monate) korrekt wieder.				
Kann bekannte Lerninhalte in neuen Zusammenhängen anwenden.				
Kann mehrschrittige Sach- und Anwendungsaufgaben selbstständig und lösungsorientiert bearbeiten.				
Lässt Freude am Lernen, Forschen und Entdecken erkennen.				
Wendet für den Erwerb von Wissen und Können auch außerhalb der Schule und über Hausaufgaben hinaus Zeit auf.				
Ist bereit zum kontinuierlichen Lernen und Arbeiten, sich bei der Bewältigung von schwierigeren Lernaufgaben anzustrengen und lässt Durchhaltevermögen erkennen				
Lernt gern und schnell und entwickelt Eigeninitiative				
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit richtig ein und kann gut mit Kritik umgehen				

Zusammenfassende Einschätzung:

Er/Sie scheint  sehr geeignet  geeignet  weniger geeignet  nicht geeignet

um am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ erfolgreich teilzunehmen.

Beschluss der Klassenkonferenz der Klasse \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrkraft

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Kennntisnahme Eltern \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## **II. Nichtamtlicher Teil**

Die nachfolgende Lesefassung berücksichtigt die am 15. August 2001 in Kraft getretenen Änderungen der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (ESGAV) und folgt der Neuregelung der Deutschen Rechtschreibung. Änderungen sind durch Unterstreichungen deutlich gemacht.

### **Lesefassung der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (ESGAV)**

Vom 15. August 2001

Auf Grund der §§ 121 Abs. 10 und 123 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### § 1

#### **Antragstellung**

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder zur Änderung einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen.

(2) Der vollständige Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule muss zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn bei dem für Schule zuständigen Ministerium eingereicht werden. Der Betriebsbeginn muss in der Regel im August des Jahres erfolgen. Der vollständige Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer Ersatzschule muss dem für Schule zuständigen Ministerium fünf Monate vor der vorgesehenen Änderung der Schule vorliegen. Das für Schule zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers
  - a) bei natürlichen Personen Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag sowie die Anschrift,
  - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Personen,
2. Bezeichnung der Schulform, der Schulstufe und gegebenenfalls des Bildungsganges sowie der besonderen pädagogischen Prägung,
3. Bezeichnung der Schule gemäß § 118 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
4. Anschrift des Schulstandortes,
5. Pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte, die Methoden, die Organisation von Unterricht und Erziehung und gegebenenfalls über die religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung der Schule; für Grundschulen oh-

ne religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung ist der Konzeption gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Begründung für das besondere pädagogische Interesse an dieser Schule beizufügen,

6. Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag, der Examina sowie des geplanten Einsatzes,
7. Angaben zur Gewährleistung der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften,
8. Angaben zur gesundheitlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler,
9. Angaben zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen,
10. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und - soweit ein Schulgeld erhoben wird - Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf des Schulträgers, bei juristischen Personen des privaten Rechts die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
2. für die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für den Schulträger, bei juristischen Personen des privaten Rechts für die vertretungsberechtigten Personen sowie für die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. der vollständige Rahmenplan und die Studententafel, soweit sie von den staatlichen Regelungen abweichen, sowie bei beruflichen Schulen Nachweise zur Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen und zur praktischen Ausbildung gemäß den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen,
6. die mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den hauptberuflichen Lehrkräften vorgesehenen Arbeitsverträge,
7. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens zwei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann das für Schule zuständige Ministerium auf diesen Nachweis verzichten,



8. die Baugenehmigung von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
  9. die Erklärung des Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.
- (5) Die Befugnis des für Schule zuständigen Ministeriums, sich weiterer Beweismittel gemäß § 26 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Brandenburg zu bedienen, bleibt unberührt.

## § 2

### Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Zu den äußeren Einrichtungen der Ersatzschulen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gehören die Schulgebäude, das Schulinventar und die Lehr- und Lernmittel.
- (2) Innere Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind vor allem die Zeitdauer des Bildungsganges, die Gliederung der Schule nach Klassenverbänden, Kursen oder anderen Formen der Differenzierung des Unterrichts, die Beteiligungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte bei der Gestaltung der Schule und die Regelung der Schulferien.
- (3) Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben wird, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.
- (4) Die Erfordernisse des § 121 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn die Vergütung der Lehrkraft mindestens 75 vom Hundert des Gehaltes der vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft beträgt; sie soll aber nicht geringer als 90 vom Hundert des Anfangsgehaltes der vergleichbaren Lehrkraft sein. Bei einer nach Satz 1 erforderlichen Berechnung der Vergütung und des Dienstalters sind, wenn es sich um Angestellte handelt, die Vorschriften des Landes Brandenburg für die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sinngemäß heranzuziehen. Handelt es sich um Beamte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, so sind die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sinngemäß heranzuziehen.
- (5) Unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen hat der Schulträger den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu fordern sind, zu folgen. Dazu gehören
- a) der bauliche und hygienische Zustand der Schulgebäude,
  - b) die gesundheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
  - c) die Eignung des Schulträgers nach § 121 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

## § 3

### Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule entscheidet das für Schule zuständige Ministerium in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Über den Antrag auf Genehmigung der Änderung einer Ersatzschule trifft das für Schule zuständige Ministerium die Entscheidung in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages.

(2) Über die Genehmigung ergeht ein Bescheid. In den Bescheid sind die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufzunehmen. Hat das für Schule zuständige Ministerium aufgrund der Angaben des Schulträgers gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 Abweichungen von den staatlichen Regelungen hinsichtlich des Inhalts und der Organisation von Unterricht und Erziehung zugelassen, werden diese Abweichungen in dem Bescheid verbindlich festgestellt. Die §§ 37 und 39 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium informiert gemäß § 131 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes das staatliche Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, über die erteilte Genehmigung. Damit wird das staatliche Schulamt für die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 130 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständig.

(4) Im Falle der Versagung der Genehmigung sind in dem Bescheid an den Schulträger die Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes auszuweisen, die auf der Grundlage des vorgelegten Antrages nicht erfüllt sind.

(5) Bei Antragstellung auf Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule ohne religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung wird dem Genehmigungsverfahren unter der Voraussetzung, dass der Schulträger die pädagogische Konzeption mit der Begründung des besonderen pädagogischen Interesses an dieser Schule mindestens drei Monate vor Einreichung aller anderen Angaben und Unterlagen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vorlegt, eine Vorprüfung vorangestellt. Das für Schule zuständige Ministerium prüft hier vorab die pädagogische Konzeption und trifft über die grundlegende Genehmigungsvoraussetzung der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses eine Vorentscheidung. Der Schulträger erhält hierüber innerhalb von zwei Monaten einen Zwischenbescheid. Die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

## § 4

### Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind dem für den Wohnort oder die Arbeits- oder Ausbildungsstätte der Schülerin oder des Schülers zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(2) Eine Ersatzschule ist an die Aufnahmevoraussetzungen in

den entsprechenden Verordnungen über die Bildungsgänge gemäß § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes gebunden, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Auswahlverfahren bei Übernachtung gemäß § 54 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der Schule in öffentlicher Trägerschaft gleichgestellt.

(3) Die in einer Ersatzschule beabsichtigte Einrichtung weiterer Bildungsgänge innerhalb einer genehmigten Schulform gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist vom Schulträger spätestens vier Monate vor dem betreffenden Schuljahresbeginn bei dem für die Schulaufsicht gemäß § 131 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die die Umsetzung der Ziele des Bildungsganges und die materiell-technischen Voraussetzungen beschreiben, beizufügen. Das staatliche Schulamt prüft die weitere Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) Schulträger, die die Ferien abweichend von der Ferienregelung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft regeln, müssen dies dem für Schule zuständigen Ministerium vorher anzeigen.

(5) Die Absicht, die Ersatzschule aufzulösen, muss der Schulträger spätestens sechs Monate vorher dem für Schule zuständigen Ministerium anzeigen. Der Schulträger muss, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung dafür sorgen, dass der Wechsel der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhergesehenen Gründen eingestellt, so ist dies dem für Schule zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Wechsel der Trägerschaft für eine Ersatzschule ist dem für Schule zuständigen Ministerium vom übergebenden Schulträger spätestens fünf Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen. Der Antrag des übernehmenden Schulträgers auf Genehmigung zur Fortführung der Ersatzschule mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 10 sowie mit den Unterlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 9 ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen. Die Antragsunterlagen sind spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels durch den Übertragungsvertrag mit den Regelungen zur Übergabe/Übernahme der Schule zu ergänzen. Zum Rechtsträgerwechsel wird an den übergebenden Schulträger und an den übernehmenden Schulträger durch das für Schule zuständige Ministerium ein Bescheid erteilt.

#### § 5

##### **Anerkennung der Ersatzschule**

(1) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ist vom Schulträger bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben und Unterlagen zum Nachweis sowie zur weiteren Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Ersatzschule gemäß § 121 Abs. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beizufügen. Der vollständige

ge Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt für die Anerkennung einzureichen.

(2) Über die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ergeht ein Bescheid. Im Anerkennungsbescheid ist die Schulform und gegebenenfalls die Schulstufe auszuweisen, auf die sich die Anerkennung bezieht. Bei beruflichen Schulen kann die Anerkennung zunächst allein für die Berufe eines Bildungsganges in der Berufsfachschule oder für eine Fachrichtung in der Fachoberschule oder für einen Schultyp in der Fachschule erteilt werden.

(3) Die Einrichtung weiterer Bildungsgänge innerhalb der anerkannten Schulform bedarf keiner erneuten Anerkennung, wenn zwischenzeitlich keine schwerwiegenden Beanstandungen aufgetreten sind.

#### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestellten und noch nicht abschließend beschiedenen Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Ersatzschule gelten als Anträge im Sinne von § 1.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 15. August 2001

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung  
Frank Szymanski

##### **Mitteilung 57/01**

Vom 10. September 2001  
Gz.: 41.11 - Tel.: 8 66 - 38 08

##### **Öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände**

**hier: Abschluss von Verträgen des Schulträgers mit privaten Dritten über die Schulspeisung gemäß § 113 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Es wird auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und

Sport betreffend den Abschluss von Verträgen des Schulträgers mit privaten Dritten über die Schulspeisung gemäß § 113 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, Gz.: II/4.3-79-20-VgRProbl-13/00, vom 3. September 2001 hingewiesen.

Das Rundschreiben enthält in Nummer 4 auch kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtliche Hinweise zur Erforderlichkeit einer Satzung oder einer Entgeltordnung.

Das Rundschreiben ist unter der Anschrift <http://www.brandenburg.de/land/mi/kommunales/rundschreiben/index.htm> im Internet allgemein zugänglich.

Mit dem Rundschreiben sind die Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 2000, vom 17. Juli 2000 und vom 18. August 2000, Gz.: II/4.3-8070-SchVpflg sowie das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Schulverwaltungsämter der Landkreise vom 15. August 2000, Gz.: 41.1-77-0630 aufgehoben.

---

### **Förderprogramm „Physik für Schüler und Schülerinnen“**

Mit ihrem Förderprogramm „Physik für Schüler und Schülerinnen“ will die Deutsche Physikalische Gesellschaft gemeinsam mit der WILHELM UND ELSE HERAEUS-STIFTUNG Projekte an Schulen mit Zuschüssen unterstützen, die das Interesse an der Physik wecken und verstärken.

Anträge bitte an die Deutsche Physikalische Gesellschaft:

DPG-Geschäftsstelle  
Hauptstraße 5  
53604 Bad Honnef  
Fax: 0 22 24 - 92 32 50  
[e-mail: dpg@dpg-physik.de](mailto:dpg@dpg-physik.de)<[mailto: dpg@dpg-physik.de](mailto:dpg@dpg-physik.de)>

---

### **Abiturienten-Messe „EINSTIEG Abi“**

Die bundesweite Abiturienten-Messe „EINSTIEG Abi“ lädt im Jahr 2002 Interessierte auch erstmals nach Berlin ein. Die Messe zu den Themen *Ausbildung, Studium* und *Beruf* erwartet am 15. und 16. März 2002 die Besucher in Köln. Am 13. und 14. September 2002 findet eine zweite Ausgabe der Messe „EINSTIEG Abi“ in Berlin statt.

Informationen rund um die Messe (Auskünfte zu Berufen, Studiengängen, Tipps zur Studienfinanzierung und für die Bewerbung) sind einzusehen unter [www.einstieg-abi.de](http://www.einstieg-abi.de).

### **Ausschreibung des Wettbewerbs „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2001/2002**

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum vierten Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen und Jugendgruppen der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Ideenwettbewerb steht unter dem Thema

„Verantwortung übernehmen,  
unternehmerische Initiative entfalten,  
sich gesellschaftlich engagieren“

Schüler und Schülerinnen aller Schularten ab 14 Jahren sind aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln, die Aspekte des Themas realisieren können. Ideen können soziale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Ziele verfolgen oder solche Ziele verbinden. Projektideen sollen im Prinzip in den Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können. Die Schwerpunkte des Wettbewerbs sind:

- Jugendliche übernehmen Verantwortung für
- gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit
  - ihre Schule als Lebenswelt
  - betriebsbezogene Projekte (insbesondere der Berufsschulen)
  - generationenübergreifende Projekte mit Jüngeren oder Älteren
  - Projekte in ihrem Stadtteil

Projektideen können von Jugendlichen (allein oder gemeinsam) eigenverantwortlich eingereicht werden, Kooperationen zwischen Schülern und Lehrern oder Sozialarbeitern sind jedoch ausdrücklich erwünscht. Auch Projekte, die an Schulen oder in der Jugendarbeit bereits bestehen und der Zielsetzung genügen, können eingereicht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Die eingereichten Projektideen werden durch eine unabhängige Jury aus Wissenschaftlern, Pädagogen und Praktikern bewertet. Gute Ideen werden prämiert und ins Internet gestellt. Die Preisträger werden zu einer Lernwerkstatt mit früheren Preisträgern eingeladen und können ihre Projekte auf der Preisverleihung in Berlin im Frühjahr 2002 der Öffentlichkeit vorstellen. Besonders geeignete Ideen können im Rahmen der von der Stiftung „Brandenburger Tor“ bereitgestellten Mittel zur Projektreife entwickelt werden. Die Stiftung beabsichtigt darüber hinaus, ausgewählte Projekte an Schulen oder in der Jugendarbeit ab dem Schuljahr 2002/2003 finanziell zu unterstützen.

Projektideen bzw. Projektdarstellungen sollen auf maximal fünf Schreibmaschinenseiten beschrieben und bis zum 31.01.2002 zusammen mit der ausgefüllten Teilnahmeerklärung an nachstehende Adresse gesandt werden:

Stiftung „Brandenburger Tor“  
der Bankgesellschaft Berlin  
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“  
Pariser Platz 7  
D-10117 Berlin  
[e-mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de](mailto:janet.alvarado@bankgesellschaft.de)  
Internet: [www.stiftung.brandenburgertor.de](http://www.stiftung.brandenburgertor.de)

---

**VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe I**  
(früher: ERNST-HAECKEL-Wettbewerb)  
**Ausschreibung für 2002**

1. Preis: 500 Euro  
2. Preis: 300 Euro  
3. Preis: 200 Euro

Der Verband Deutscher Biologen (VDBiol e. V.) schreibt den **Förderpreis für die Sekundarstufe I** aus. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** als Einzelpersonen oder als Gruppe, wenn sie eine praktische Arbeit in der Biologie durchgeführt haben. Bei einer Gruppenarbeit ist ein Gruppensprecher zu benennen.

Das Herstellungs- bzw. Abgabedatum darf nicht länger als 2 Jahre vor dem unten genannten Datum des Einsendeschlusses zurückliegen.

Die drei besten Arbeiten werden mit Urkunden und Geldpreisen ausgezeichnet:

1. Preis: 250 Euro  
2. Preis: 150 Euro  
3. Preis: 100 Euro

Die Preise können in voller Höhe mehrfach vergeben werden. Weitere prämiierungswürdige Arbeiten werden mit Urkunden, Buch- oder Sachpreisen ausgezeichnet.

Einsendanschrift: Dr. Herbert GLÄSER  
Friedrich-Schiller-Universität  
Didaktik der Biologie  
Dornberger Straße 159  
07743 Jena  
Tel.: 0 36 41/33 61 61

Einsendeschluss: 31. Januar 2002 (Poststempel)

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

**VDBiol-Förderpreis für die Sekundarstufe II**  
(früher: HÖRLEIN-Wettbewerb)  
**Ausschreibung für 2002**

Der Verband Deutscher Biologen (VDBiol e. V.) schreibt den **Förderpreis für die Sekundarstufe II** aus. Er lädt alle Schulabgänger und Schüler der **Sekundarstufe II**, die eine

**Abschluss- oder Facharbeit** (eine praktische Arbeit)  
im Zeitraum von Januar 2000 bis Januar 2002 aus dem  
**Gesamtgebiet der Biologie**

angefertigt haben, ein, sich mit dieser Arbeit an dem Wettbewerb zu beteiligen. Es können auch „Jugend forscht“ – Arbeiten eingereicht werden. Arbeiten, die in anderen Wettbewerben bereits einen Preis erhielten, können ebenfalls eingeschickt werden, sie müssen aber inhaltlich erweitert (verändert) worden sind.

Die besten Arbeiten werden mit Geldpreisen ausgezeichnet:

Die Preise können mehrfach vergeben werden. Außerdem werden Anerkennungsurkunden und wertvolle Sachpreise vergeben. Die Schülerinnen und Schüler, die einen Preis erhalten, sind Gäste des VDBiol auf der Mitgliederhauptversammlung im Herbst 2002.

Das Einreichen der Arbeit (in der Regel als Original) erfolgt über den Fachlehrer oder die Schule durch Verschicken per Einschreiben oder als Paket.

Einsendanschrift: OStR E. KLEIN  
Fraunhoferstraße 9  
30163 Hannover  
Tel./Fax: 05 11/66 58 95

Einsendeschluss: 31. Januar 2002 (Poststempel)

Der Jury gehören an: Lehrkräfte an Hochschulen und Schulen in Hannover.

**Vorlesewettbewerb 2001/2002**

Der **Vorlesewettbewerb** steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt mehr als 616.000 Mädchen und Jungen am Wettbewerb teilgenommen und rund 7.000 Schulsieger/innen ermittelt.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 20. Juni 2002.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden Anfang Oktober 2001 an alle Schulen verschickt, Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der **14. Dezember 2001** (es gilt das Datum des Poststempels).

Der **Vorlesewettbewerb** wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A. Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Sonderschulen für Körperbehinderte  
(Gruppe A gibt es nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt)
- B. Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u. a. mit mittlerem Bildungsabschluss
- C. Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen  
(Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbe-

werb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und Bücherschecks.

Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Bundesentscheid nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheidendes mitwirken.

#### NEU:

**Ab Oktober geht der Vorlesewettbewerb online.**

**Unter [www.vorlesewettbewerb.de](http://www.vorlesewettbewerb.de) werden stets aktuelle Infos, Neuigkeiten, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen. Außerdem können sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.**

Schulen, die bis Mitte Oktober noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.  
- Leseförderung –  
Postfach 10 04 42  
60004 Frankfurt am Main  
Fax: 0 69/13 06-435  
E-mail: [lesefoerderung@boev.de](mailto:lesefoerderung@boev.de)  
Internet: [www.vorlesewettbewerb.de](http://www.vorlesewettbewerb.de)

**Die Aktion „Das lesende Klassenzimmer“ wird im kommenden Schuljahr NICHT durchgeführt. Die Pause soll genutzt werden, den Wettbewerb inhaltlich zu überarbeiten und in den Folgejahren attraktiver neu anbieten zu können.**

### Frankreich-Preis Prix Allemagne 2001/2002

#### Ziel des Wettbewerbs

Der Wettbewerb steht unter dem Motto „Verständigung miteinander - Verständnis füreinander/Apprendre à se connaître et à travailler ensemble“ und hat zum Ziel, das Interesse der deutschen und französischen Schüler des berufsbildenden Bereichs für die Partnersprache zu wecken und zu vertiefen. Auf diese Weise soll er zu einer besseren Kenntnis des Nachbarlandes führen. Im Mittelpunkt der Förderung steht die Erarbeitung eines gemeinsamen Projekts.

#### Teilnehmer

Der Frankreich-Preis/Prix Allemagne richtet sich in der Regel an Klassen des berufsbildenden Bereichs in Deutschland und Frankreich, in denen Französisch bzw. Deutsch unterrichtet wird. Daneben können sich aber auch Arbeitsgemeinschaften

und Schülergruppen beteiligen, die ihre Sprachkenntnisse zu einem früheren Zeitpunkt erworben haben.

Teilnahmeberechtigt sind

**in Deutschland:** Berufsbildende Schulen des Sekundarbereiches II, berufliche Gymnasien, Kollegs (NRW),

**in Frankreich:** Sections technologiques des lycées und lycées professionnels, lycées agricoles und centres de formation des apprentis.

Private Fachschulen für Fremdsprachen und Fachhochschulen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

#### Planung des gemeinsamen Projekts

Jede Klasse oder Arbeitsgemeinschaft muss eine Partnerklasse oder -arbeitsgemeinschaft im Nachbarland finden. Dies können bereits bestehende Partnerschaften sein oder Partnerschaften, die eigens für diesen Zweck geschlossen werden.

Die Schülergruppen konzipieren ein gemeinsames Vorhaben. Eine Schule übernimmt die Federführung des Projekts und legt den Projektantrag vor. Das Thema des Projekts wählen die Partnerklassen selbst. Dabei soll das Motto „Verständigung miteinander - Verständnis füreinander/Apprendre à se connaître et à travailler ensemble“ als Leitidee dienen. Das Projekt kann einen kulturellen, sozialen oder technischen Bezug haben. Auch praktische Vorhaben sind möglich.

#### Antrag

- **Beschreibung der beiden teilnehmenden Schulen aus Deutschland und Frankreich**  
Art der Schule, Ausbildungsziel, Adressen und Entfernung zwischen den Schulen, Namen, Vornamen, Alter der teilnehmenden Schüler, Namen der Lehrer, Dauer der Partnerschaft sowie Dauer und Umfang des Unterrichts in der Partnersprache.
- **Beschreibung des geplanten Projekts**  
Erläuterung des gewählten Themas, Darstellung der inhaltlichen Ziele sowie der Arbeitsschritte, die von den beteiligten Gruppen gemeinsam realisiert werden sollen; Begründung der gewählten Arbeitsform; Finanzierungsplan.

Die Projektanträge werden einer deutsch-französischen Jury zur Auswahl vorgelegt. Die Jury setzt sich aus Vertretern des berufsbildenden Bereichs, der Hochschule und der Verwaltung zusammen. Sie empfiehlt der Stiftung die Projekte zur Förderung. Ein ausgewähltes Projekt kann eine Unterstützung bis zu 10.000 DM erhalten.

#### Durchführung des Projekts

Die Partnerschulen erarbeiten anschließend ihr gemeinsames Projekt. Das Ergebnis kann in Form eines Dossiers, als Video oder als Modell vorgelegt werden. Daneben soll ein Arbeitsbericht (Verlaufsprotokoll, Tagebuch) in deutscher und in französischer Sprache eingereicht werden, der sowohl die Erfahrungs-

gen der gemeinsamen Arbeit als auch die Anwendung der jeweiligen Fremdsprachen beschreibt. Zusammen mit dem Projektergebnis legen die Partner eine Finanzabrechnung vor.

Die Jury wählt die besten Arbeiten aus und prämiert sie.

#### Die Preise

##### Drei erste Preise

à 5.000,- Euro

##### Fünf zweite Preise

à 3.800,- Euro

##### Sieben dritte Preise

à 2.500,- Euro

Die Preisgelder sind für eine gemeinsame Studienreise der deutschen und französischen Schüler in eines der Partnerländer bestimmt.

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer Festveranstaltung in Deutschland oder Frankreich statt. Die Preisträger erhalten eine Urkunde.

#### Ablauf des Wettbewerbs

Schuljahresbeginn 2001/2002: Ausschreibung

Konstituierung der Partnerklassen und Projektplanung

12. November 2001:

Einsendeschluss der Projektanträge

Dezember 2001:

Auswahl der Projekte durch die Jury

Durchführung der Projekte

15. April 2002:

Einsendeschluss der Projektergebnisse mit Arbeitsbericht

Auswahl der Preisträger

Juni 2002:

Preisverleihung

Bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### Kontaktadresse

Anfragen und Einsendungen:

Robert Bosch Stiftung GmbH

Frau Dr. Antiopy Lyroudias

Postfach 10 06 28

D-70005 Stuttgart

Tel.: 49 (0) 7 11/4 60 84 - 58

Fax: 49 (0) 7 11/4 60 84 - 10 58

E-Mail: [antiopy.lyroudias@bosch-stiftung.de](mailto:antiopy.lyroudias@bosch-stiftung.de)

<http://www.bosch-stiftung.de>

## Europe @t School – Internet Award Scheme 2001/2002

Europaweite Ausschreibung in ENGLISCHER Sprache unter [www.internet-award-scheme.org](http://www.internet-award-scheme.org)

Das Thema der Runde 2001/2002 **Meeting Point History** fordert auf zur Auseinandersetzung mit den nicht zuletzt aus der Geschichte erklärbaren Unterschieden und Gemeinsamkeiten in Europa.

Neugierig auf prämierte Projekt-Webseiten? Besuchen Sie die Gewinner des *Internet Award Scheme 2000/01* unter [www.internet-award-scheme.org/project2001/home.asp](http://www.internet-award-scheme.org/project2001/home.asp)

#### Projektidee

Mit der 1999 eingeführten Wettbewerbssparte *Europe @t School - Internet Award Scheme* knüpft *Europe at School* ein Netz von Schulpartnerschaften, das es ermöglicht, mit Hilfe des Internet Themen von gemeinsamen europäischen Interesse zu bearbeiten.

Für die teilnehmenden Schulen steht neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Jahresthema die transnationale Zusammenarbeit mit zwei Partnern im Mittelpunkt. Dabei wird interkulturelles Lernen ebenso gefördert wie kritischer Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien.

#### Aufgabe

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, eine Webseite zu entwickeln und im Internet zu präsentieren, die sich mit einem oder mehreren Aspekten des Themas auseinandersetzt.

Der Wettbewerbsbeitrag entsteht in der Zusammenarbeit dreier Teams von Schulen aus unterschiedlichen europäischen Ländern, die als Partner in einer „Europäischen Projektgruppe“ kooperieren.

Die Projektpartner gestalten ihre Ergebnisse in freier Absprache, Mindestanforderung ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache.

#### Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Schulen aller Schulformen aus den Ländern, in denen der Europäische Wettbewerb stattfindet. Teilnehmer sind Teams (keine Individuen), die schulisch oder außerschulisch miteinander arbeiten. Das Mindestalter der Teammitglieder sollte 9 Jahre sein.

Teilnahmebereite Teams registrieren sich in einer Datenbank, in der für die Suche nach Partnern Informationen über alle interessierten Schulen bereitgehalten werden.

#### Preise

Die Wettbewerbsbeiträge werden von einer internationalen Ex-

pertenjury bewertet. Als Preise winken Computer und Geldpreise für die Schulen. Vertreter der Gewinnerteams werden zu einer Preisverleihung eingeladen, bei der ihre Projektergebnisse vorgestellt und die Preise überreicht werden.

Jedes Team, das mit seiner Europäischen Projektgruppe ein Ergebnis präsentiert hat, erhält eine *Europe @t School-Urkunde*.

### Zeitraumen

Das *Internet Award Scheme* startet am 1. September 2001 mit der Registrierung interessierter Schulen in der *Europa @t School*-Datenbank für die Partnersuche.

Zum 30. April 2002 müssen die gemeinsamen Projektergebnisse im Internet präsentiert werden.

Ende Mai erfolgt die Auswahl der Gewinner durch die Jury. Das *Internet Award Scheme 2001/02* endet mit der Preisverleihung im Juni 2002.

### Malen für Kasimir

Ein Wettbewerb für Grundschüler

#### Was ist zu tun?

Wir möchten von euch eure Lieblingsspeise wissen! Schickt uns ein Plakat in mindestens DIN A3, auf dem ihr uns euer liebstes Fit-Essen darstellt. Die künstlerische Ausgestaltung (Fotos, Collagen, Bilder, Buntstifte, Wasserfarben etc.) ist dabei ganz eurer Fantasie überlassen.

#### Einsendeschluss ist der 31.12.2001.

Schickt euren Beitrag an folgende Adresse:  
aid e. V., Stichwort: Malen für Kasimir,  
Friedrich-Ebert-Str. 3, 53177 Bonn

#### Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4.  
Es können Einzelpersonen, Schülergruppen oder Schulklassen einen Beitrag einsenden.

#### Was gibt es zu gewinnen?

Die ersten **100** Teilnehmer bekommen als Belohnung für ihr Engagement ein **Kasimir-Poster** zugeschickt - es lohnt sich also, schnell zu Stift, Papier, Schere und Kleber zu greifen!

Nach Ablauf des Einsendeschlusses werden die **100** besten Beiträge prämiert. Die Gewinner erhalten je ein **spannendes Brettspiel** sowie eine **Kinderliederkassette!**

Außerdem wird aus jedem Bundesland ein Landessieger ermittelt. Die Schule, zu der der/die Teilnehmer/innen gehören,

bekommt die **aid-Wanderausstellung** „Richtig essen & trinken mit Kasimir“ für eine Woche (nach Terminabsprache im Zeitraum Januar-März 2002) **kostenfrei** zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen könnt ihr euch gerne unter folgender Telefonnummer an uns wenden: aid, Susanne Ilini 0228-8499-122.

### Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

#### Schulleiterin/Schulleiters an der **2. Gesamtschule mit sozialer Integration** **Richtstraße 13** **15234 Frankfurt/Oder**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

#### Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis; erwünscht sind Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

#### Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O) be-

wertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder  
Große Oderstraße 26/27  
15230 Frankfurt (Oder)**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Havelland** beabsichtigt, zum 01.08.2002 folgende Stellen neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin/Schulleiter  
der Grundschule Wustermark  
Hamburger Straße 8  
14641 Wustermark**

**Aufgaben:**

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
- Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
- Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. **stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter  
der Grundschule Wustermark  
Hamburger Straße 8  
14641 Wustermark**

**Aufgaben:**

- stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
- Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
- Gute Kenntnisse der jeweils vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.



Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Havelland  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz** beabsichtigt, zum 01.08.2002 die Stelle einer/eines

**Schulleiterin/Schulleiters  
der Allgemeinen Förderschule Lübbenau  
Pestalozzistraße 6  
03222 Lübbenau/Spreewald**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall sollte die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Postfach 1000 65/65  
01956 Senftenberg**

zu richten.





**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

484

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 12 vom 22. Oktober 2001

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 108,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0